

3256/AB
Bundesministerium vom 18.12.2025 zu 3788/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.862.619

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3788/J-NR/2025

Wien, am 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2025 unter der Nr. **3788/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang und Verwendung von Laptops in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Das Überlassen von Laptops an Insassen wurde 2014 im Rahmen eines Computerlasses geregelt. Wurde dieser seither auch einmal überarbeitet?*
 - a. *Wenn ja, was wurde geändert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Juni 2024 wurde der „Computerlass 2014“ umfangreich erweitert, um vor dem Hintergrund des technologischen Fortschritts weiterhin die Überlassung von Personal-Computern (PCs) – inklusive Laptops – samt Zubehör an Insass:innen zu ermöglichen, ohne damit eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder eine Beeinträchtigung der Zwecke des Strafvollzuges herbeizuführen.

So wurde festgehalten, dass Insass:innen künftig unter keinen Umständen mehr mit lokalen Adminrechten am Gerät arbeiten dürfen und es wurden Regeln für die BIOS-Konfiguration durch die zum Verkauf an Insass:innen autorisierten Fachhändler eingeführt. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass künftig nur mehr Geräte ausgegeben werden, die zum Zeitpunkt der Ausgabe nach dem aktuellen Stand der Technik gegen BIOS-Manipulationen geschützt sind. Bestehende Altgeräte müssen schrittweise ersetzt werden. Außerdem wurden Maßnahmen ergriffen, um die am PC installierte Überwachungssoftware gegen Manipulationsversuche zu schützen und um nur mehr selektiv bestimmte Gerätelassen (z.B.: Maus, Tastatur) für den Anschluss an USB-Ports zu erlauben. Um die im Umlauf befindlichen verschiedenen Gerätetypen zu harmonisieren, wurde deren Anzahl limitiert. Entsprechende Angebotsänderungen sind durch die autorisierten Fachhändler mit dem Bundesministerium für Justiz abzustimmen.

Zur Frage 2:

- *Für welche Zwecke ist die Nutzung von Laptops in Justizanstalten derzeit zulässig?*

Die Nutzung von Laptops in Vollzugseinrichtungen stellt ein Hilfsmittel für Weiterbildungsmaßnahmen dar. Darüber hinaus können Laptops auch in der Freizeit zur selbständigen Fortbildung bzw. Beschäftigung genutzt werden.

Zur Frage 3:

- *Welche Voraussetzungen müssen Inhaftierte erfüllen, um einen Laptop nutzen zu dürfen?*

Ein Insasse hat ein subjektiv-öffentlichtes Recht auf Gewährung geeigneter Vergünstigungen (§ 24 StVG), wenn er darum ansucht und durch konkrete Umstände sein Mitwirken an der Erreichung der Vollzugszwecke erkennen lässt. Vergünstigungen stellen eine Belohnung für sichtbares Bemühen (Erreichung der Vollzugszwecke) dar. Sie dürfen weder die eigentlichen Vollzugszwecke (§ 20 Abs 1 StVG) noch die Sicherheit und Ordnung (§ 20 Abs 2 StVG) oder die Mittel zu deren Erreichung beeinträchtigen. Dies ist auch hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig gewährter Vergünstigungen zu beachten.

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergünstigung, ist bei der Prüfung des Antrages auf Benutzung eines Laptops der Verlässlichkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, v.a. im Hinblick auf die Gefahr des verbotenen Informationsaustausches mit anderen Inhaftierten und mit Personen in Freiheit, besonderes Augenmerk zu schenken. Ist die erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben, so ist von der Gewährung dieser Vergünstigung abzusehen.

Zur Frage 4:

- *Welche Arten von Software dürfen auf den Laptops installiert sein (z. B. Textverarbeitung, juristische Datenbanken, Lernprogramme)?*

Es darf ausschließlich vom Anstaltsleiter bzw. von der Anstaltsleiterin genehmigte Originalsoftware zum Einsatz kommen. Die Verwendung anderer (nicht genehmigter) Software gilt als Missbrauch der Vergünstigung. Unzulässig ist insbesondere

- Software, die unter Verletzung eines Ausschließlichkeitsrechtes hergestellt wurde (sog. „Raubkopien“);
- Kommunikations- und Datenübertragungssoftware aller Art, insbesondere alle Programme zur Verbindungsherstellung mit dem Internet, aber auch Software wie Skype (VoIP-Software), Chat-, E-Mail- und Messenger-Software sowie Software zur Datenübertragung zu anderen Geräten (etwa PCs, Smartphones, Tablet-PCs);
- Kopier- und Brennsoftware;
- Software zur Erstellung von virtuellen PCs und Sandbox-Systemen;
- Software zum Erstellen von Daten-Images.

Zur Frage 5:

- *Gibt es spezielle Programme oder Pilotprojekte zur digitalen Bildung oder Fernlehre für Inhaftierte mit Laptop-Nutzung?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Anstalten laufen diese Programme?*

Angeboten wird aktuell das KIRAS-Projekt DigitRes und Pilotprojekt Insassen-IT in der Justizanstalt Suben. Seit Juli 2024 läuft in der Justizanstalt Suben dieses Pilotprojekt mit einem zentralen Insassen-IT-System. Dabei wurde Insassen, die sich in Ausbildung befinden, Zugriff auf bestimmte digitale Inhalte und Services unabhängig von den Öffnungszeiten der ELIS-Räume ermöglicht. Zu den angebotenen Services gehören beispielsweise Stellen von Ansuchen und Terminanfragen, Abruf des Kontostandes, Terminkalender mit ausgesuchten Insassenterminen, Intranet, ELIS, Textverarbeitung.

In den Justizanstalten Stein und Suben wurde Insass:innen bis vor Kurzem bei Erfüllung gewisser Kriterien die Möglichkeit eines Fernstudiums an der FernUni Hagen über die ELIS-Plattform ermöglicht. Durch eine Umstufung der ELIS-Kategorie dieses Angebots und durch das Fehlen einer (aktuell durch die Fernuni leider auch nicht bereitstellbaren) Zwei-Faktor-Authentifizierung an deren digitaler Lernplattform könnte, trotz der Verwendung speziell

eingeschränkter Studienaccounts für Insass:innen, die Möglichkeit eines Account-Sharings mit externen Personen nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb dieses Angebot aktuell leider nicht mehr zur Verfügung steht. Das Bundesministerium für Justiz ist in laufendem Kontakt mit dem Betreiber der ELIS-Plattform sowie der FernUni Hagen, um die Situation bei einer Änderung der Rahmenbedingungen neu zu beurteilen.

Künftig soll ein Fernstudium am Forensisch-therapeutischen Zentrum Asten angeboten werden, wobei der Zugriff auf die Lernplattform dort durch eine:n Mitarbeiter:in überwacht wird.

b. Wie wird der Erfolg dieser Programme evaluiert?

Das oben angeführte Pilotprojekt wurde umfangreich durch ein seitens Österreichischer Forschungsförderungsgesellschaft und Bundesministerium für Finanzen finanziertes und durch das Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck durchgeführtes KIRAS-Dienstleistungsprojekt „Digital unterstützte Resozialisierung im Strafvollzug (DigitRes)“ begleitet. Neben der zu Beginn von DigitRes durchgeführten Bedarfserhebungen wurde auch die Akzeptanz des Systems bei den verschiedenen Stakeholdern im Zuge von Interviews erhoben. Zusätzlich wird der laufende Pilotbetrieb regelmäßig gemeinsam zwischen Bundesministerium für Justiz und Justizanstalt reflektiert. Aktuell wird auf Basis der Ergebnisse dieses Prozesses und nach Maßgabe der finanziellen Rahmenbedingungen quartalsweise über die Fortsetzung des Pilotprojekts entschieden.

Zur Frage 6:

- *Welche rechtlichen, sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Herausforderungen bestehen derzeit bei der Laptop-Nutzung in Justizanstalten?*

Diese Frage betrifft primär sicherheitsrelevante Umstände. Eine Beantwortung hat daher aus diesem Grund zu unterbleiben.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- 7. *Ist es immer noch so, dass es pro Justizanstalt einen IT-Leitbediener gibt?*
 - a. *Wenn nein, wie viele gibt es in den Justizanstalten?*
 - b. *Wenn ja, warum?*

- 8. Haben Sie vor, einen IT-Forensiker der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft für genau diesen Fachbereich beizuziehen, der den IT-Leitbedienern Tipps und Tricks zur Überprüfung der Geräte gibt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 9. Wurden auch die rechtlichen Aspekte bei der Überprüfung der Geräte von den IT-Forensikern vorgestellt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann wird das gemacht?
- 10. Wurde von den IT-Forensikern eine entsprechende schriftliche Dokumentation für die IT-Leitbediener zur Verfügung gestellt?
 - a. Wenn Ja, wann.
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Wenn nein, wann wird das gemacht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 der Voranfrage vom 22. November 2023 unter der Nr. 16945/J-NR/ betreffend „Umgang und Verwendung von Laptops in den Justizanstalten“ verwiesen. Es finden regelmäßige Treffen zwischen diesbezüglichen Expert:innen im Bundesministerium für Justiz und den IT-Leitbediener:innen aus den Justizanstalten und Forensisch-therapeutischen Zentren statt.

Zur Frage 11:

- Wie wird sichergestellt, dass Laptops nicht missbräuchlich verwendet werden (z.B. zur Kommunikation mit der Außenwelt, Cyberkriminalität etc.)?

Dazu kommen entsprechende Technologien und Kontrollmaßnahmen, inkl. Schwerpunktaktionen, zum Einsatz. Die Frage kann aus Gründen der Sicherheitsrelevanz nicht detaillierter beantwortet werden.

Zur Frage 12:

- Gibt es Pläne zur Ausweitung der Laptop-Nutzung im Strafvollzug, insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung und Resozialisierung?
 - a. Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

Insass:innen können weiterhin um die Erlaubnis zum Kauf eines (offline) Laptops gemäß dem Computererlass als Vergünstigung bzw. Annehmlichkeit ansuchen.

Um für mögliche künftige Entwicklungen im Bereich Insassenkommunikation gerüstet zu sein, wurde im November 2025 das von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft und dem Bundesministerium für Finanzen geförderte KIRAS-Forschungsprojekt „STeRn - Sichere Technologien zur Re-Integration“ gestartet, in welchem die Möglichkeiten des Einsatzes von KI-Technologien zur Überwachung von digitaler Insassenkommunikation sowie deren Grenzen betrachtet werden.

Zur Unterstützung einer elektronischen Akteneinsicht durch Insass:innen sind aktuell im Zuge eines Pilotbetriebs in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zwei Tablets im Einsatz. Diese sind über ein Mobile Device Management gehärtet und abgesichert und werden ausschließlich offline und in einem speziellen geführten Modus betrieben, in welchem ausschließlich die PDF-Reader-Applikation genutzt werden kann. Vor dem Start des Pilotbetriebs wurden die Geräte durch externe Experten überprüft. Dieser Pilotbetrieb soll demnächst auf vier Geräte erweitert und dann in einen Regelbetrieb überführt werden. Diese Geräte werden durch die Justizanstalt bereitgestellt und manuell mit den der Akteneinsicht unterliegenden Dokumenten bespielt. Die Ausfolgung erfolgt ausschließlich nach Verfügung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft und nach Prüfung durch die Leitung der Justizanstalt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

